

SATZUNG

Berufsverband Deutscher Baubiologen - VDB e.V.

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein führt den Namen Berufsverband Deutscher Baubiologen VDB e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz

Sitz des Verbandes ist: 21266 Jesteburg

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der *VDB* ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Baubiologinnen und Baubiologen. Der *VDB* nimmt sich als Berufsverband der Belange der praktizierenden Baubiologinnen und Baubiologen an. Er ist Berufsvertretung seiner Mitglieder, fördert deren wirtschaftliche und berufliche Interessen und arbeitet auf deutscher und internationaler Ebene. Der Verein ist uneigennützig tätig.

Aufgabe des *VDB* ist die Förderung der praktischen Umsetzung der Baubiologie als Lehre von der Beziehung des Menschen zu seiner bebauten Umwelt. Das Ziel der Baubiologie ist die Förderung eines gesundheitsverträglichen Lebensumfeldes in Bauwerken ohne belastende Umwelteinflüsse.

Wesentliche Ziele und Aufgaben des *VDB* sind im Einzelnen:

- a) Entwicklung und Pflege von Qualitätssicherung
- b) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- c) Schutz und Schaffung der Unverwechselbarkeit der Berufsbezeichnung "Baubiologin/ Baubiologe VDB"
- d) Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder
- e) Interessenvertretung nach Außen
- f) Förderung des interdisziplinären Dialoges, wie z.B. zu Vertretern der Fachbereiche Umweltanalytik, Umweltmedizin, Recht, Sozialwissenschaften, Architektur und Baugewerbe.
- g) Der *VDB* schützt die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung in Bezug auf vermeidbare Umwelt- und Gesundheitsrisiken in Gebäuden.
- h) Seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher, fachlicher und technischer Hinsicht zu beraten;
- i) bei Bedarf Wettbewerbsregeln zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
- j) unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegenzutreten;
- k) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
- l) die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
- m) mit anderen Verbänden und sonstigen Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, insbesondere den wechselseitigen Beitritt zu ermöglichen, bei Bedarf wechselseitige Unterstützung zu gewähren und gegebenenfalls gemeinsam die Belange der Mitglieder wechselseitig wahrzunehmen;
- n) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (z. B. Internet, Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;

- o) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von den Anordnungen dieses Absatzes können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- p) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.
- q) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung, über deren Aufstellung und Änderung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- r) Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedschaft

Der VDB ist ein Zusammenschluss von qualifizierten und praktizierenden Baubiologinnen und Baubiologen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.1 Formen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Gastmitglied
- c) Baubiologin und Baubiologe in Ausbildung
- d) Fördermitglied
- e) Ehrenmitglied
- f) Seniorsmitglied

Ad.a)

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen - werden, die als Baubiologinnen / Baubiologen tätig sind.

Ad b)

Gastmitglieder können natürliche Personen werden, welche die ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Ad c)

Baubiologinnen und Baubiologen in Ausbildung sind natürliche Personen, welche die Ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht über die notwendige Ausbildung oder Berufspraxis verfügen. Baubiologinnen und Baubiologen in Ausbildung werden nach 2 Jahren Mitgliedschaft automatisch Gastmitglieder.

Ad d)

Als Fördermitglied kann beitreten, wer die Ziele des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V. unterstützt. Dies können natürliche Personen, Juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Fördermitglieder haben das Recht an allen Mitgliedsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Fördermitglieder sind berechtigt den Verband zu beraten.

Ad e)

Natürliche Personen, die sich um den Verband oder in der Baubiologie besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ad f)

Mitglieder die aus dem Berufsleben ausscheiden, die dem Verband verbunden bleiben möchten und die Ziele des Verbandes weiter fördern wollen.

3.2 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des VDB zu nutzen und an den Veranstaltungen des VDB teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Geschäftsstelle des VDB zu richten.
- c) Nur Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ehepaare oder Paare einer eheähnlichen Gemeinschaft üben ein Stimmrecht aus.
- d) Ordentliche Mitglieder werden in Listen namentlich genannt. Anfragen aus der Bevölkerung nach baubiologischen Dienstleistungen werden an diese Mitglieder weitergeleitet.
- e) Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im VDB darf nur von Ordentlichen Mitgliedern geführt werden.
- f) Der Hinweis auf die Fördermitgliedschaft im VDB darf von Fördermitgliedern geführt und genannt werden.

3.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des VDB zu fördern und zu vertreten; Satzung, Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung sind anzuerkennen und einzuhalten. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

- a) Wird von den Mitgliedern im Namen des VDB's Öffentlichkeitsarbeit betrieben, so ist dies vorher mit der Geschäftsstelle oder dem Vorstand abzustimmen.
- b) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung (Punkt 2 der Geschäftsordnung) zu zahlen.
- c) Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern ist der Versuch einer gütlichen Einigung vor Einschaltung des Rechtswegs zu unternehmen. Es ist daher zuerst der Vorstand oder ein vom Vorstand eingesetzter Schlichtungsausschuss einzuschalten.
- d) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- e) Alle Mitglieder verpflichten sich, alle ihm / ihr direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen, mündlich oder schriftlich offen gelegte Informationen, die im Zusammenhang mit dem Intranet (u. a. Mitgliederforum) stehen, ohne Ausnahme geheim zu halten. Dies betrifft auch die unmittelbare Weiterleitung von Informationen an Dritte, die nicht Teil dieses Forums sind. Nach sorgfältigen Eigenrecherchen dürfen Tipps und Hinweise ausschließlich unter eigenem Namen und eigener Verantwortung genutzt werden. Das Mitglied verpflichtet sich, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft an.

3.4 Aufnahme von Mitgliedern

In der Aufnahmeordnung als Teil der Geschäftsordnung sind die Rechtsmittel und die einzureichenden Dokumente geregelt.

3.4.1 Ordentliche Mitglieder

- o Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme können Personen stellen, welche über eine abgeschlossene natur- oder ingenieurwissenschaftliche Ausbildung verfügen.
- o Weitere Voraussetzung für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist eine qualifizierte baubiologische Zusatzausbildung sowie eine 3-jährige baubiologische Berufserfahrung.

Abweichend von den genannten Voraussetzungen kann eine Aufnahme auch dann erfolgen, wenn eine besondere fachliche Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers vorliegt. Neue Ordentliche Mitglieder müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle persönlich bekannt sein und sich den Mitgliedern im Mitgliederforum vorstellen. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde.

Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfange gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verband nicht als zumutbar erscheint. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass sich seit der Anordnung zusätzliche Ablehnungsgründe ergeben haben.

- a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Fachausschuss Qualitätssicherung ist beratend tätig.
- b) Ein Ordentliches Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstandes im Mitgliederforum gegen die Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich Widerspruch mit Begründung einlegen. Dieser Widerspruch muss vom Vorstand angenommen und beantwortet werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3.4.2 Gastmitglieder und Baubiologen in Ausbildung

- a) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft oder als Baubiologin / Baubiologe in Ausbildung kann formlos an die Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag ist um einen Lebenslauf und ein Lichtbild (möglichst in digitaler Form) zu ergänzen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

3.4.3 Fördermitglieder

- a) Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied kann formlos an die Geschäftsstelle gestellt werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

3.4.4 Mitglieder bestimmter Fachgruppen (siehe 3.4)

3.4.5 Ehrenmitglieder

- a) Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der JHV mit einfacher Mehrheit.

3.4.6 Seniorsmitglied

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
- b) durch Austritt. Dies ist möglich jeweils zum Monatsende. Die Kündigung muss mindestens 6 Monate vorher durch schriftliche Erklärung der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt werden.
- c) durch Ausschluss:
 - o Wenn ein Mitglied erheblich oder wiederholt dem Ansehen des *VDB* schadet.
 - o Wenn ein Fördermitglied den Zielen des *VDB* zuwider handelt oder dem Ansehen des *VDB* erheblich oder wiederholt schadet.
 - o Wenn ein Mitglied wiederholt gegen seine Pflichten (Punkt 3.3) verstößt.
 - o Wenn die Beitragszahlungen 6 Monate oder länger im Rückstand sind.
 - o Wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

Ein Ausschlussverfahren kann von jedem Ordentlichen Mitglied und der Geschäftsführung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Einleitung des Ausschlussverfahrens. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages besteht für mindestens 6 Monate fort.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt an den Verband bekannt gegebene Adresse von der Ausschließung in Kenntnis. Das Schreiben gilt mit dem ersten Zustellungsversuch als zugegangen. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

4. Organe des VDB

Die Organe des VDB sind:

- 1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV)
- 3) Der Vorstand
- 4) Der Fachausschuss Qualitätssicherung

4.1 Die Jahreshauptversammlung (JHV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die JHV ist das oberste Organ des *VDB*.
- b) Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt. Die *VDB*-Mitglieder sind von der Geschäftsstelle in Textform nach § 126 b BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist fristgerecht ergangen, wenn sie vier Wochen vor der JHV an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse abgeschickt wurde. Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor der JHV schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- c) Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder. Vertretung ist unzulässig.
- d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung verfügt über die gleichen Rechte wie die JHV.
- e) Die JHV und die ao MV beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie genehmigt insbesondere Geschäftsberichte, Haushaltsrahmenpläne und Jahresabschlüsse. Bei der JHV sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - o Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - o Verabschiedung und Änderung der Satzung

- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl der Mitglieder des Fachausschusses Qualitätssicherung
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

Alle Beschlüsse der JHV und der ao MV werden durch Abstimmung gefasst. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, entscheidet die JHV und die ao MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- f) Jede ordnungsgemäß einberufene JHV oder ao MV ist beschlussfähig.
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern als Protokoll zuzusenden. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
- h) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die JHV.
- i) In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, im Umlaufverfahren Beschlüsse zu fassen. Hierzu muss der zu fassende Beschluss nebst Begründung in Textform allen ordentlichen Mitgliedern zu gehen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder binnen 15 Tagen seit Versendung dem Vorschlag auf dem gleichen Wege oder auf dem Postwege zugestimmt haben.

4.2 Der Vorstand

- a) Der dreiköpfige Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem 3. Vorsitzenden
- Der Vorstand wird von der JHV für vier Jahre gewählt.
- b) Gesetzliche Vertreter des VDB im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
- c) Der Vorstand ist für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Verbandsarbeit und für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- d) Der Vorstand hat die Geschäfte und Finanzen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der JHV selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.
- e) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Aufgaben berufen.
- f) Der Vorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- g) Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen, wovon 2 Ordentliche Mitglieder sein müssen.
- h) Gewählt werden kann ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn die unterschriebene Erklärung vorliegt, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.
- i) Der Vorstand entscheidet einstimmig durch Beschluss in Vorstandssitzungen.
- j) Die Aufgabe der Kassenprüfung übernehmen zwei Kassenprüfer, die auf Vorschlag der JHV für 1 Jahr von der JHV gewählt werden. Für diese Wahl sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- k) Bei Mitgliederstreitigkeiten kann der Vorstand einen Schlichtungsausschuss einsetzen.
- l) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein, zu denen der Vorstand mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.
- m) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verband. Er hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen von Reisekosten, Übernachtungen und Verpflegungsaufwendungen.
- n) Die Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten und gegenüber anderen Verbandsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- o) Dem Vorstand steht eine Geschäftsführung zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

4.3 Der Fachausschuss Qualitätssicherung

Der Fachausschuss Qualitätssicherung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er organisiert sich selbstverantwortlich. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der JHV jährlich gewählt.

Der Fachausschuss Qualitätssicherung ist beratend tätig bei:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Schaffung und Pflege von Richtlinien
- c) Überwachung der Fortbildung
- d) Außendarstellung des Verbandes

Der Fachausschuss berichtet dem Vorstand direkt.

5. Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der JHV vorzulegen. Die Eckdaten der Haushaltspläne sind jedes Jahr von der JHV zu verabschieden. Der Vorstand hat zur JHV die vom Kassenprüfer geprüfte Jahresabrechnung darzulegen.

Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des *VDB* dürfen Vermögen und Beitragseinnahmen nicht verwendet werden.

6. Satzungsänderung und -auflösung

Änderungen der Satzung und der Mitgliedesbeiträge sowie die Auflösung des *VDB* können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Stiftung "Stiftung Baubiologie – Architektur – Umweltmedizin e.V." mit Sitz in 83115 Neubeuern zugeführt. Die Versammlung muss mit Zweidrittel-Mehrheit dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

7. Gültigkeitsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des *VDB* am 21.08.1998 im Ökozentrum NRW, Sachsenweg 8 in 59073 Hamm beschlossen und von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Die Satzung wurde geändert bzw. erweitert:

- auf der Jahreshauptversammlung am 18.02.2001
- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.2001
- auf der Jahreshauptversammlung am 09.02.2003
- Neufassung auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2004
- 2. Neufassung auf der Jahreshauptversammlung am 06.02.2005
- auf der Jahreshauptversammlung am 04.02.2007
- auf der Jahreshauptversammlung am 17.02.2008

GESCHÄFTSORDNUNG

Berufsverband Deutscher Baubiologen - VDB e.V.

Die Geschäftsordnung setzt sich zusammen aus:

1. Aufnahmeordnung
2. Beitragsordnung
3. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung
4. Gültigkeitsbeschluss

1. Aufnahmeordnung

Das Antragsformular für die Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle anzufordern und vollständig auszufüllen. Beim Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung oder in elektronischer Form beizufügen:

- Drei Gutachten, jeweils eines aus den Fachbereichen:
physikalische Felder (z.B. elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder),
chemische Innenraumschadstoffe und
biogene Schadstoffe,
welche vom Antragsteller selbständig erstellt wurden.
- Schriftliche Erklärung eines Bewerbers, der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, dass die eingereichten Arbeiten unter seiner wesentlichen Mitwirkung durchgeführt wurden.

Das grundsätzliche Aufnahmeverfahren ist in der Satzung geregelt.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung, zugestellt.

Im Ablehnungsschreiben wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob und mit welchen Auflagen eine spätere Aufnahme möglich ist.

2. Beitragsordnung

2.1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der JHV festgelegt.

- a) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der monatliche Beitrag beträgt für:

○ Ordentliche Mitglieder	30,00 EUR plus 32,50 EUR Seminarbeitrag
○ Gastmitglieder	15,00 EUR plus 32,50 EUR Seminarbeitrag
○ Baubiologen in Ausbildung	7,50 EUR plus 32,50 EUR Seminarbeitrag
○ Fördermitglieder (Firmen)	30,00 EUR plus 32,50 EUR Seminarbeitrag
○ Seniorsmitglieder	Beitragsfrei
- b) Ehepaare oder Paare einer eheähnlichen Gemeinschaft, die beide die Tätigkeit des Baubiologen ausüben, die beide die Aufnahmekriterien erfüllen und beide Mitglieder des VDB sind, zahlen zusammen einen Mitgliedsbeitrag.
- c) Arbeiten zwei oder mehrere Baubiologen und Baubiologinnen in einem Unternehmen, welche Mitglieder im VDB werden möchten, können diese einen Antrag auf Beitragsreduzierung bei der Geschäftsstelle einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- d) Auf der Jahreshauptversammlung werden die Kosten für die benötigten Seminare und Fortbildungen für das nächste Haushaltsjahr geplant. Die ermittelten Kosten werden als monatlicher Betrag auf alle Mitglieder umgelegt und gelten zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag.
- e) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2.2 Zahlungsweise

Um Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten, können Beiträge und sonstige Kosten per Bankeinzug erledigt werden.

2.3 Fälligkeit, Buchungskosten

- a) Beiträge sind monatlich fällig.
- b) Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Ersten eines jeden Monats. Für nicht eingelöste Abbuchungen werden Bankspe-
sen und Bearbeitungskosten von zusammen 12,50 EUR erhoben.
- c) Die Kosten für jede Zahlungserinnerung/Mahnung betragen 5,- EUR.
- d) Falls sich ein Mitglied gegen den Bankeinzug des Mitglied- und Seminarbeitrags entscheidet, fällt für die Erstellung
und Zusendung jeder Monats- und/oder Quartalrechnung jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro an.
- e) Bis zur Zahlung des Beitrags ruhen alle Rechte des Mitglieds.

2.4 Neuaufnahmen

Die einmalige Aufnahmegebühr als ordentliches Mitglied beträgt inklusive Prüfung des Antrages durch den Fachaus-
schuss Qualitätssicherung 290,- EUR und wird nur bei erfolgter Aufnahme berechnet.

2.5 Ruhen der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder, die vorübergehend nicht als Baubiologen / Baubiologen arbeiten oder sich zur Ruhe gesetzt ha-
ben, können einen Antrag auf Sonderregelung stellen.

2.6. Ausscheiden

Das Ausscheiden aus dem *VDB*, gleich aus welchem Grunde, begründet keine Rechtsansprüche auf Rückzahlung der
Beiträge oder finanzielle Beteiligungen für das ehemalige Mitglied gegenüber dem *VDB*.

3. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Der Vorstand wird ermächtigt die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung in einem schriftlichen Geschäftsführerver-
trag zu regeln.

4. Gültigkeitsbeschluss

Vorstehende Geschäftsordnung wurde bei der Gründungsversammlung des VDB am 21.08.1998 im Ökozentrum NRW,
Sachsenweg 8, 59073 Hamm beschlossen und von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Die Geschäftsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.2001, auf der Jahreshauptver-
sammlung am 09.02.2003, der Jahreshauptversammlung am 22.02.2004 und auf der Jahreshauptversammlung am
06.02.2005 geändert. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der JHV am 04.02.2007 geändert. Die vorstehende
Geschäftsordnung wurde auf der JHV am 17.02.2008 geändert.